

auch die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen. Das Land und die Kommunen bieten eine ganze Reihe von Leistungen, vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge in privatrechtlicher Form an. Berechtigte Forderungen aus diesen Leistungen sollen in Zukunft von den Behörden selbst vollstreckt werden können. Das führt schneller zum Erfolg und vereinfacht das Verfahren erheblich.

Der Gesetzentwurf überträgt die Befugnis zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von den Gerichten auf die Vollstreckungsbehörden des Landes und der Kommunen. Eine vergleichbare Kompetenzverlagerung hat sich in der zivilgerichtlichen Praxis als außerordentlich hilfreich erwiesen und wird deshalb im Verwaltungsvollstreckungsrecht jetzt nachvollzogen.

Der Gesetzentwurf führt eine Reihe neuer Schuldnerschutzvorschriften ein und weitet vorhandene Schutzvorschriften zugunsten der Bürgerinnen und Bürger aus. Auch die Vorschriften zur Zulässigkeit der Forderungsvollstreckung und zum Rechtsschutz des Schuldners, die sich teilweise noch immer an längst aufgehobenen Vorschriften der Reichsabgabenordnung z. B. orientierten, werden kritisch überprüft und an die Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes angepasst.

Alles in allem, meine Damen und Herren: Der Gesetzentwurf ist für die Verwaltungen, für ihre Effizienz und Effektivität ein ganz wichtiger Schritt nach vorn. Ich weiß, dass sie die Öffentlichkeit nicht allzu sehr bewegen wird. Aber, er modernisiert Verwaltung nach innen. Und das ist wichtig. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister Behrens. Eine Debatte zu dem Tagesordnungspunkt ist heute nicht vorgesehen, sodass wir damit zur **Abstimmung** kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt ihnen die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3192 an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

6 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Da können Sie einmal sehen, wie fleißig im Innenministerium gearbeitet wird.

(Zurufe)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes ist erforderlich, weil am 1. Januar 2003 auf Bundesebene neue Vorschriften durch das Zuwanderungsgesetz und das Grundversicherungsgesetz in Kraft treten werden.

Durch das Zuwanderungsgesetz treten u. a. das Ausländergesetz und das Kontingentflüchtlingsgesetz außer Kraft. An die Stelle dieser Gesetze tritt das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, das so genannte Aufenthaltsgesetz.

Da das Flüchtlingsaufnahmegesetz auf Vorschriften des Ausländergesetzes und auf das Kontingentflüchtlingsgesetz verweist, ist eine Anpassung der Vorschriften zwingend erforderlich. Darüber hinaus sind einige, bisher im Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelte Personengruppen ausländischer Flüchtlinge nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Grundversicherungsgesetz anspruchsberechtigt, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-Jährige dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Betroffen sind vor allem jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes aufgenommen wurden und künftig eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz er-

halten werden. Daneben sind Flüchtlinge betroffen, denen nach dem bisherigen § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes die Einreise und der Aufenthalt gestattet worden war und die künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten. In der Praxis sind das zurzeit vor allem Flüchtlinge aus dem Libanon.

Mit dem Gesetzentwurf wollen wir die Vorschriften über die Zuweisung und die Kostenerstattung für die bisherigen Kontingentflüchtlinge bzw. Flüchtlinge nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes, die bislang im Flüchtlingsaufnahmegesetz enthalten sind, in das Landesaufnahmegesetz neu einfügen.

Gleichzeitig werden die Regelungen des Landesaufnahmegesetzes entsprechend den Neuregelungen aufgrund des Zuwanderungsgesetzes angepasst. Die Gemeinden werden also auch künftig für die genannten Personen Quartalspauschalen in Höhe von 990 € pro Person und Betreuungspauschalen in Höhe von 46 € pro Quartal und Person erhalten, und zwar wie bisher für drei Jahre seit der Einreise.

Mit dem Gesetzentwurf werden also keine neuen Leistungen an die Kommunen geregelt, sondern es erfolgt lediglich eine rechtstechnische Umsetzung der bisherigen Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Verhältnis 1:1 ohne weitere inhaltliche Veränderungen. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz wird entsprechend angepasst.

Durch den Gesetzentwurf soll die Kontinuität der Erstattungen des Landes an die Gemeinden, an die Landschaftsverbände und an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch in Zukunft gewährleistet sein, wenn das neue Bundesrecht in Kraft tritt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Landesregierung die Auswirkungen der neu in das Landesaufnahmegesetz eingefügten Regelungen nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft und danach den zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis unterrichtet.

Schließlich berücksichtigt der Gesetzentwurf auch den Wechsel der Zuständigkeit für das Landesaufnahmegesetz und die geänderte Bezeichnung der betroffenen Ressorts aufgrund der jüngst erfolgten Kabinettsumbildung. Für das Landesaufnahmegesetz ist dann nicht mehr das ehemalige Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und

Technologie zuständig, sondern künftig das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass die Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des Landesaufnahmegesetzes zeitgleich mit dem Zuwanderungsgesetz und dem Grundsicherungsgesetz am 1. Januar in Kraft treten können und wäre deshalb für zügige Beratungen in den zuständigen Ausschüssen dankbar.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank für die Einbringung, Herr Minister. – Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/3202** federführend an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform** sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**, den **Ausschuss für Kommunalpolitik** und an den **Ausschuss für Migrationsangelegenheiten**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

7 Zweites Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 2. EuroEG-NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3016

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/3222

zweite Lesung

Eine Debatte ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf der Landesregierung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in seiner Beschluss-